



- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „gebelteten“ Stellen im Text

## Emissionsbrief 03-2017

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 20.03.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 17.03.2017

Quelle: ICE London

## Bei Abgabe des CO<sub>2</sub>-Jahresberichtes 2016 sollte auf Betriebsgeheimnisse und korrekt bestätigte VET-Einträge geachtet werden

Die sorgfältige Erarbeitung des CO<sub>2</sub>-Jahresberichtes für das Jahr 2016 und dessen Abgabe an die Deutsche Emissionshandelsstelle bis spätestens 31. März 2017 gehört zu den regelmäßigen und allen Betreibern bekannten Aufgaben.

Ein besonderes Augenmerk sollte von den Betriebsleitern und Geschäftsführern der Betreiber jedoch darauf liegen, ob denn ihre beauftragten Mitarbeiter wichtige Details zu Geschäftsgeheimnissen im CO<sub>2</sub>-Jahresbericht des Betriebes beachten haben und ob alle Regeln einer VET-Meldung an die EU den Verantwortlichen bekannt sind. Die aus dem Jahre 2016 bekannt gewordenen Versäumnisse rund um den zusätzlich notwendigen VET-Eintrag im Register hatten bei über 60 Anlagen in Deutschland zu Kontosperrungen geführt, die teilweise deutliche strukturelle Schwächen in der Registerkontoführung der Betriebe zu Tage förderten.

Weiterhin führt Emissionshändler.com® in seinem Emissionsbrief 03-2017 weiter aus, welche weiteren Neuerungen und Änderungen bezüglich Mitteilungspflichten, Versteigerungen und Abgabepflicht für Anlagen mit CCU-Technologien auf Anlagenbetreiber 2021-2030 zukommen werden.

Die aus dem vergangenen Jahr 2016 bekannt gewordene hohe Anzahl von Betreibern, die zwar fast alle ihren CO<sub>2</sub>-Jahresbericht per VPS an die DEHST sendeten, aber dann ihre VET (Verified Emission Table) Meldung innerhalb des Registerkontos nicht korrekt an die EU dann umgehend zum eine komplette Kontosperrung ein. Mit einer solchen Kontosperrung ist in aller Regel auch verbund-

den, dass keine Zertifikate mehr für die Compliance abgegeben werden können, was dann hohe Sanktionen nach sich zieht.

Aus gegebenem Anlass und um ähnliche „Ergebnisse“ in 2017 zu vermeiden, zeigt Emissionshändler.com® noch einmal die häufigsten Gründe auf, wie es in aller Regel zu solchen Versäumnissen und Kontosperrungen kommt.

### Gründe für eine nicht fristgemäße VET-Meldung

In seinem Emissionsbrief 05-2016 berichtete Emissionshändler.com® über 34 Unternehmen (davon zwei DAX-Unternehmen) mit 73 Anlagen im Register der DEHSt, die gegen die EU-Verordnung 389/2013, Artikel 35 (2) verstoßen und ihre Emissionen nicht fristgemäß zum 31. März 2016 nach Brüssel gemeldet hatten.

Im Rahmen einer telefonischen Kurzbefragung wurden 8 von diesen 34 Unternehmen von Emissionshändler.com® befragt, ob sie denn wüssten, dass eine Kontosperrung vorliegt und wenn ja, was denn aus ihrer Sicht die Gründe für die nicht erfolgten VET-Einträge gewesen wären.

Man mag darüber streiten, ob ergeben oder nicht. In jedem Falle ist es ein höchst erstaunliches Ergebnis, dass alle 8 Unternehmen (Geschäftsführung/Vorstand, keine Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatten, dann jedoch

Die im Nachgang erhaltenen Begründungen, woran es „gelegentlich“ hatte, scheinen jedoch sehr plausibel und sind Insidern aus der täglichen Praxis eines Betriebes bestens bekannt:



- Termine konnten durch einen **Personalwechsel** „nicht gehalten werden“.
- **Krankheits-** und **urlaubsbedingt** konnte die „Meldung nicht erfolgen“.
- Man befinde sich in der **Reorganisation**, deswegen sei „das übersehen worden“.
- Durch die **Neuordnung** vieler Aufgaben ist der Termin „leider versäumt worden“.
- Der dafür vorgesehene Mitarbeiter ist **neu im Unternehmen** und hatte sich noch nicht „mit der Software vertraut machen können“.
- Die beiden verantwortlichen Beauftragten **hatten gedacht**, der „jeweils andere hätte das schon erledigt“.
- Der **Verifizierer** hat uns nicht gesagt, dass wir „auch was machen müssen“.

genau die typischen Gründe und Fälle zu Tage getreten, die in der täglichen Praxis der Registerkontoführung auch zu anderen Anlässen auftreten können.

Als Hauptgrund kann angenommen werden, dass der

kaum eine Rolle spielt und dass die dafür zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten entweder kaum bzw. nicht ausreichend und meist auch nicht gedoppelt zur Verfügung stehen. Dass dies dann im Einzelfall neben Kontosperrungen und sonstigen Unannehmlichkeiten auch noch zu Gesetzesverstößen und

Imageproblemen führen kann, ist manch einem Geschäftsführer und leitendem Bereichsleiter meist erst später klar.

### Der Emissionsbericht kann Betriebsgeheimnisse verraten

Anlagenbetreiber, die seit Beginn des Emissionshandels ihren jährlichen Emissionsbericht erstellen, sollten sich nach Meinung von Emissionshändler.com® auch einmal mit der auf Jahresberichtes aufgeführten Wahlmöglichkeit beschäftigen, ob die Veröffentlichung von Betriebsgeheimnissen zugelassen werden soll oder nicht.

Manch einem Entscheider mag diese Frage trivial vorkommen, denn wer will schon in Kauf nehmen, dass der Wettbewerber aus der gleichen Branche oder das andere Stadtwerk in der gleichen Region erfahren könnte, welche Mengen Primärenergie oder welches Produktionsverfahren

### Infobox Der VET-Eintrag und sein Status

Ein VET (Verified Emission Table) kann drei verschiedene Status haben

#### 1. Eintragen „N“

Zeitraum wählen: 1. Verpflichtungszeitraum 2013-2020 Anzeige aktualisieren

Jahr	Geprüfte Emissionen (t)	Bestätigt
2013	2.911	Y
2014	3.479	Y
2015	2.898	Y
2016	-	N
2017	-	N
2018	-	N
2019	-	N
2020	-	N

\* Wert von DEHSI eingegeben oder korrigiert

Die Emissionen sind vom Betreiber oder seinem Verifizierer noch nicht eingetragen und auch noch nicht bestätigt worden.

#### 2. Unbestätigt „N“

Zeitraum wählen: 2. Verpflichtungszeitraum 2013-2020 Anzeige aktualisieren

Jahr	Geprüfte Emissionen (t)	Bestätigt
2013	15.844	Y
2014	18.237	Y
2015	16.992	Y
2016	15.699	N
2017	-	N
2018	-	N
2019	-	N
2020	-	N

\* Wert von DEHSI eingegeben oder korrigiert

Die Emissionen sind vom Betreiber oder seinem Verifizierer bereits eingetragen, aber vom zweiten Verifizierer noch nicht bestätigt worden.

#### 3. Bestätigt „Y“

Zeitraum wählen: 2. Verpflichtungszeitraum 2013-2020 Anzeige aktualisieren

Jahr	Geprüfte Emissionen (t)	Bestätigt
2013	15.844	Y
2014	18.237	Y
2015	16.992	Y
2016	15.699	Y
2017	-	N
2018	-	N
2019	-	N
2020	-	N

\* Wert von DEHSI eingegeben oder korrigiert

Die Emissionen sind vom Betreiber oder seinem Verifizierer eingetragen und sind vom Betreiber oder dem ersten oder dem zweiten Verifizierer bereits bestätigt worden. Die Abgabe der Zertifikate



Die gesetzliche Grundlage aus der RICHTLINIE 2009/29/EG vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG führt in *Artikel 15a* aus:

- Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass alle Entscheidungen und Berichte über die Menge und die Zuteilung der Zertifikate sowie über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung der Emissionen umgehend veröffentlicht werden, um einen ordentlichen Markt zu gewährleisten.
- Unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen dürfen keinen anderen Personen und Stellen mitgeteilt werden, sofern dies nicht in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. "

Wer nun als Betreiber im Emissionsbericht auf die Frage, ob die in seinem Emissionsbericht enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim gehalten werden sollen, sein Kreuzchen bei „Ja“ macht, der darf sich so bleiben. Voraussetzung für eine solche Sicherheit ist allerdings, dass er eine Begründung anführt, die dem Jahresbericht beizufügen ist.

Ist dies der Fall, wie es wahrscheinlich hunderte von Anlagenbetreiber seit einigen Jahren handhaben, so hat er aller Wahrscheinlichkeit eher nicht.

Der Grund hierfür kann darin liegen, dass in der Natur der Fragestellung liegt, dass bei einem „Ja“ ein Anhang mit Begründung anzufügen ist. Diese Meinung wird auch dadurch unterstützt, dass auch die Verifizierer zum Teil der Ansicht sind, dass ein Bericht, in dem ein „Ja“ angekreuzt ist und der keine Begründung enthält, nicht vollständig ist und demzufolge auch keinen Prüfstempel bekommt.

Anlagenbetreiber kann nur empfohlen werden, hier in jedem Falle sicher zu gehen und sich zumindest mit einer Standardbegründung als Dokumentenanhang abzusichern. Eine entsprechende Formulierung könnte z. B. lauten:

- Der vorliegende Emissionsbericht und seine Anhänge enthalten detaillierte Informationen zu der meldepflichtigen Anlage. Dies betrifft insbesondere die Punkte „Beschreibung der Anlage“, „Beschreibung des Berichtsanlageanteils“ sowie alle . Diese sowie alle weiteren Daten zum Anlagenaufbau, Brennstoffverbrauch, verwendeten Brennstoffen, Zusammensetzung der

*Brennstoffversorgung der Anlage und die personenbezogenen Adressdaten sind strengstens vertraulich zu behandeln.*

Betriebsleiter und Geschäftsführer von Anlagenbetreibern sollten sich also vor Abgabe des CO<sub>2</sub>-Jahresberichtes mit ihren Fachbereichsverantwortlichen zusammensetzen und in Abstimmung mit diesen festlegen, welche Parameter ihres Betriebes wie durch eine entsprechende vor einer Veröffentlichung geschützt werden können.

### **Infobox** **Das Konto-Paket hilft bei der Compliance im Emissionshandel**

*Unterjährige Konto-Aktualisierungen, Konto-Statusmeldungen im Dezember, CO<sub>2</sub>-Berichte im Februar, VET-Eintragungen im März, Abgabe von Berechtigungen im April, ständiger Ersatz des zweiten oder dritten von Kontobevollmächtigungen durch einen externen Bevollmächtigten – Das Konto-Paket sichert die Compliance von Stadtwerken, Industrie und Aviation im Emissionshandel!*

*Das Konto-Paket ist neben dem Beratungs-Paket, dem Handels-Paket und dem Info-Paket ein Bestandteil des CO<sub>2</sub>-Sorglos-Paketes.*

*Mögliche rechtliche Sanktionen und Image-Schäden können vorausschauend dadurch stark minimiert werden, indem ein externer Kontobevollmächtigter dem emissionshandelspflichtigen Unternehmen zur Seite steht. Als Know-how-Träger, als „Erinnerer“ für Termine und als Kontobevollmächtigter, falls einer der gesetzlich zwei vorgeschriebenen Bevollmächtigten des Unternehmens einmal wegen Urlaub, Krankheit etc. ausfallen sollte bzw. wenn dessen Technik den Zugriff auf das Registerkonto nicht zulässt.*

### **Ausblick auf weitere wichtige Aspekte des Vorschlages des EU-Parlamentes für Anlagenbetreiber**

Wie bereits im Ende Februar 2017 erschienenen **Emissionsbrief 02-2017** angekündigt, führt Emissionshändler.com® nachfolgend weiter aus, welche Neuerungen und Änderungen auf Anlagenbetreiber in der Handelsperiode 2021-2030 zukommen werden.

Insbesondere werden dies scheinbar neue und zusätzliche Mitteilungspflichten sein, mögliche zu Versteigerungen für KMU sowie Detaillierungen zur Abgabepflicht für Emissionen aus Anlagen mit Technologien.



### Neue zusätzliche Mitteilungspflichten

Die TEHG-Genehmigung muss zukünftig auch eine Auflage enthalten, mit der der ETS-Anlagenbetreiber verpflichtet wird, jährlich eine umfassende Information hinsichtlich der Bekämpfung des Klimawandels und der Einhaltung der EU-Richtlinien im Bereich Umwelt, Gesundheit und Arbeitsplatzsicherheit zu veröffentlichen. Diese Informationen müssen dann den Arbeitnehmervetretern und Vertretern der Zivilgesellschaft der Kommunen in der Nachbarschaft der Anlage zugänglich sein. Bereits die Genehmigung muss Angaben zu allen rechtlichen Anforderungen zur sozialen Verantwortung und zur Berichterstattung enthalten. Damit soll eine einheitliche und Umsetzung der Umweltvorschriften und der Zugang der zuständigen Behörden und zu allen relevanten Informationen gewährleistet werden.

Folgt man dem Sinn dieser neuen Regelung im **§ 38 des ENVI-Paketes**, so kommt man

- **Informationen bezüglich der „Bekämpfung des Klimawandels und der Einhaltung der EU-Richtlinien im Bereich Umwelt, Gesundheit und Arbeitsplatzsicherheit“ auch von allen bereits bestehenden TEHG-Anlagen ab jährlich zu veröffentlichen sind.**

Da wird es der Beraterbranche doch sicherlich nicht schwerfallen, den schon von vielen anderen Berichtspflichten gequälten Stadtwerken und Industriekunden einen entsprechenden Serviceansatz zu bieten, um diese davon zu entlasten.

### Zugangsverbesserung zu Versteigerungen, insbesondere für KMU

Gemäß dem Änderungsantrag Nr. 57 aus dem ENVI-Paket sollen in einer von der Kommission zu erlassenden Versteigerungsverordnung nicht nur die genauen Vorkehrungen für den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstiger Aspekte der Versteigerung festgelegt werden, sondern auch, dass die Versteigerungen so zu konzipieren sind, dass die

einen uneingeschränkten, fairen und gleichberechtigten Zugang dazu haben.

Ferner sollen alle Teilnehmer zum selben Zeitpunkt Zugang zu denselben Informationen erhalten. Kein Teilnehmer soll den Auktionsbetrieb beeinträchtigen können. Die Auktionen und die Teilnahme daran soll kosteneffizient sein und unnötige Verwaltungskosten vermieden werden. Und schließlich wird noch einmal hervorgehoben, dass auch

haben sollen.

### Infobox

#### **Den nächsten vermutlichen CO2-Steuerbetrügnern wird der Prozess gemacht**

*Dem französischen Unternehmen Crépuscole, welches unter verschiedenen ähnlich lautenden Namen wie Crépuscole Détention, Crépuscole Sarl und Crépuscole Pwx in Paris am Boulevard Sébastopol seinen Sitz hatte, wird nun endlich der Prozess gemacht. Geldwäsche und Steuerbetrug wird auch diesem Unternehmen vorgeworfen, welches besonders im Zeitraum September 2008 bis August 2009 aktiv im Emissionshandel war.*

*Der von der französischen Justiz derzeit vorbereitete neue Strafprozess rund um den Umsatzsteuerbetrug gleicht dem bereits im Mai 2016 durchgeführten Prozess um die polnische Firma Consus und dem französische Unternehmen Ellease, deren Hauptverantwortliche zu langen Haftstrafen verurteilt worden sind.*

*Den angeklagten Beschuldigten des Unternehmen Crépuscole wird vorgeworfen, sich durch den Handel von CO2-Berechtigungen über die Börse BlueNext um Millionen Euro bereichert und dem Staat Frankreich um mehr als eine Milliarde Euro Umsatzsteuer betrogen zu haben.*

*Angeklagt werden laut der auf Finanzen spezialisierten französische Staatsanwaltschaft Cyril Astruc, Grégory Zaoui und weitere 12 Personen, die allesamt als Bande den Betrug vorgenommen haben. Zaoui war zwischenzeitlich nach einer Kautionszahlung freigelassen worden, war dann geflüchtet und zwei Jahre später wieder an einem Flughafen verhaftet worden.*

*Die über Crépuscule gehandelten CO2-Zertifikate mit einem Volumen von bis zu 900 Millionen Tonnen sollen über ein Umsatzsteuerkarussell gekreist sein, in welchem nicht nur die damalige französische CO2-Spot-Börse Bluenext involviert gewesen sein soll, sondern neben einer türkischen Bank auch das bekannte Schweizer Bankhaus Julius Bär.*

*Neben den Hauptangeklagten und ihren Bandenmitgliedern sollen sich demzufolge auch Bankmitarbeiter verantworten, denen schwere Nachlässigkeiten vorgeworfen werden. Hier sind durchaus Parallelen zum Prozess um die Bank zu sehen, deren fast gesamte CO2-Handelsabteilung ebenfalls in ein CO2-Steuerkarussell eingebunden war und deren 7 Mitarbeiter im Juni 2016 zu Gefängnisstrafen und Bewährungsstrafen verurteilt worden.*

Diese nun im EP-Paket beschlossenen Prinzipien sind sicher gut gemeint, jedoch werden diese nach Meinung von Emissionshändler.com® völlig wirkungslos verpuffen.

Wie bereits schon vor langer Zeit erkannt, werden die Nebenkosten einer Versteigerung – das Cleraring und das Settlement – für KMU Betriebe exorbitante Nebenkosten erzeugen, die eine eigene Teilnahme an Auktionen finanziell völlig irrsinnig erscheinen lässt. Siehe auch **Emissionsbrief 09-2012** vom 17.12.2012.



## Keine EUA-Abgabepflicht für Emissionen mit Technologien

Schon derzeit müssen für CO<sub>2</sub>-Emissionen mit Technologien Emissionen, die anschließend und keine EUAs abgegeben werden. Das ENVI-E-Paket erweitert diese Freistellung von der Abgabe von EUAs auch auf CO<sub>2</sub>-Emissionen mit CCU-Technologien (CCU = Carbon Capture and Usage), d. h. Emissionen, die durchgeführt werden, sofern dabei eine gewährleistet ist. Folgerichtig sind in zukünftigen Anträgen auf Erteilung der THG-Genehmigung auch Angaben zu allen in der Anlage zur Emissionsreduktion genutzten Technologien zu machen.

## Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist. Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine



Herzliche Emissionsgrüße  
Ihr Michael Kroehnert

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!  
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes. Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com)

Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in

## Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)